

5. II. 1916

— (Wasser in der Milch.) Vor dem Bezirksrichter Doktor Decker (Josefstadt) waren eine Anzahl von Milchmeiern angeklagt, welche verwässerte Milch feilhielten. Allgemein in diesen Verhandlungen war die Klage auf die schwere Beschaffung der Futtermittel; es wurde behauptet, daß durch die schlechte Fütterung der Wasserzusatz zu erklären, eine Behauptung, welche der als Zeuge vernommene Marktkommissär Rauch widerlegte, der erklärte, daß allerdings durch die schlechte Fütterung vielleicht der Fettgehalt der Milch leide, aber der Wasserzusatz gewiß davon nicht herrühre. Am offensten gestand übrigens der Milchmeier Alois Steinböck ein, daß er Wasser zur Milch zugeß und daß daraus auch bei der von der Lebensmittelanstalt konstatierte Wasserzusatz von elf Prozent zu verzeichnen sei. Herr Steinböck erklärte, daß bei der derzeitigen Höhe des Futters und beim Preise von 44 Heller per Liter der Milchmeier seine Rechnung nicht finden könne und zugrunde gehen müsse. Er sei, wenn er Milch verkaufen wollte, ohne baraufzuzahlen, eben gezwungen gewesen, einen Wasserzusatz zu machen. — Richter: Das dürfen Sie aber nicht. — Der Angeklagte wurde zu hundert Kronen Strafe verurteilt. Er erlegte sofort den Betrag.

In einer Verhandlung gegen den Milchmeier Josef Silaber, bei dem die Milch nach dem Gutachten der staatlichen Lebensmittelanstalt mit 34 Prozent Wasser gemischt erschien, ging der Richter mit einer Geldstrafe von hundert Kronen und zwei Tagen Arrest vor. In einer weiteren Verhandlung wurde der Milchmeier Wenzel Königswieser in contumaciam wegen Milchverwässerung — es war ein Zusatz von zehn Prozent festgestellt worden — zu hundertfünfzig Kronen Geldstrafe verurteilt.